

Sitzungspolizeiliche Anordnung vom 10.01.2022

In der Strafsache gegen

Mohamed R. u.a

wegen schweren Bandendiebstahls u.a.

A. Allgemeine Regelungen für den Zugang zum Sitzungssaal und zum Medienarbeitsraum

I.

Die Hauptverhandlung findet im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Dresden, Hammerweg 26, 01127 Dresden, Großer Sitzungssaal statt.

II.

Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

1. andere körperlich zu verletzen,
2. zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
3. die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren,
4. die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs durch das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen oder bildlichen bzw. textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder durch Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seinen Beteiligten zu beeinträchtigen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Kräfte.

III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Zeugen, Sachverständige, Verteidiger, und Zeugenbeistände sowie alle Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Medien) zu unterziehen haben.

2.

Die unter Ziffer 1. Genannten müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Medienvertreter haben sich zusätzlich durch einen gültigen Presseausweis - und soweit geltend gemacht - die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung/Platzkarte zu legitimieren.

3.

Sämtliche Zuhörer und Medienvertreter müssen nachweisen, dass sie gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft, von einer derartigen Infektion genesen sind oder einen negativen Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, bzw. einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorlegen. Personen, die an COVID-19 erkrankt sind oder aus anderen Gründen unter Quarantäne stehen, ist der Einlass zu versagen.

4.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer, mit Ausnahme der akkreditierten Medienvertreter, ihre Ausweise an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Die Ablichtungen werden für den Vorsitzenden zu diesem Zwecke bereitgehalten. Sofern sie hierfür nicht mehr benötigt werden, werden sie in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf der Geschäftsstelle spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als der Abwehr und Verfolgung von Störungen der Hauptverhandlung ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

IV.

1.

Zuhörer, Medienvertreter und Zeugen sind nach Vorzeigen der Ausweispapiere durch Abtasten der Bekleidung und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse - auf Waffen und sonstige unzulässige Gegenstände zu durchsuchen. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

Verbleibt der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper durchgeführt werden.

2.

Taschen und andere Behältnisse, Lebensmittel, Funkgeräte, Mobiltelefone (Handys), mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind bei Betreten des Gebäudes abzugeben und zu hinterlegen.

Ausnahmen bestehen für akkreditierte Medienvertreter sowie für die Verteidiger, die Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Zeugenbeistände und die Sachverständige. Diesen Personen wird gestattet, ihre Taschen, Mobiltelefone und einen mobilen Computer (Laptop/Tablet) in den Sitzungssaal mitzunehmen. Den entsprechend akkreditierten Medienvertreter ist darüber hinaus auch das Mitführen von Foto- und Filmapparaten einschl. dazugehöriger Behältnisse gestattet.

Dabei ist zu beachten, dass die Mobiltelefone im Sitzungssaal ausgeschaltet sein müssen und die mobilen Computer nur im Offline-Betrieb genutzt und nicht zur Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen verwendet werden dürfen. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets sind

nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden. Die Nutzung der Foto- und Filmapparate durch die Medienvertreter ist nur in dem unter B. dargestellten Umfang zulässig.

3.

Speisen und Getränke dürfen im Sitzungssaal während der Verhandlung nicht konsumiert werden.

4.

Personen, die sich den festgelegten Zugangskontrollen verweigern oder den erforderlichen Nachweis gemäß Ziff. III. 3. nicht führen, ist der Zugang zum Prozessgebäude zu verweigern. Bei Verfahrensbeteiligten, insbesondere Zeugen, ist zuvor eine Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

V.

1.

Die Zuhörer und Medienvertreter erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 90 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 45 Minuten vor Eröffnung der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Im Prozessgebäude steht ihnen bis zur Öffnung des Sitzungssaales - aus Gründen des Infektionsschutzes - nur der Innenhof des Gebäudes zum Aufenthalt zur Verfügung. Medienvertretern stehen zusätzlich die für sie reservierten Räume zur Verfügung, soweit ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden kann.

Im gesamten Gebäude einschließlich der Toiletten ist entsprechend der aktuellen Hausordnung des Oberlandesgerichts ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Gerichtssaal ist es den Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zeugen und Sachverständigen gestattet, diese nach Einnahme ihres Sitzplatzes abzunehmen.

2.

a)

Im Saal des Prozessgebäudes stehen im Zuhörerbereich insgesamt 39 Sitzplätze zur Verfügung. Davon sind 25 Sitzplätze für Medienvertreter reserviert.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten ist Folge zu leisten.

b)

Die Vergabe der reservierten Sitzplätze für Medienvertreter/Journalisten erfolgt nach Maßgabe des unter B. dargestellten Anmeldeverfahrens.

Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens 5 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter,
- in zweiter Linie für sonstige Zuhörer

freigegeben. Innerhalb dieser beiden Gruppen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eintreffens am Prozessgebäude.

d)

Aufgrund der gegenwärtigen Infektionsgefahr durch das COVID-19-Virus dürfen nur die Sitzplätze eingenommen werden, die nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung gesperrt sind. Die Zuschauer haben im Übrigen einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

4.

Es werden nur so viele Zuhörer und Medienvertreter in den Sitzungssaal eingelassen, wie entsprechende Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörer und Medienvertreter, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Ein Sitzplatz darf nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt.

5.

Soweit bis 10 Minuten vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn mehr als zwei Medienvertreter erschienen sind, für die kein Sitzungsplatz mehr vorhanden ist, wird für sämtliche Medienvertreter ohne Sitzplatz die Tonübertragung der Sitzung in einen Arbeitsraum im Gerichtsgebäude zugelassen und ermöglicht.

Die dort vorhandenen Sitzplätze werden in erster Linie an akkreditierte, in zweiter Linie an sonstige Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens vergeben. Entsprechende Listen werden am Einlass geführt.

Die Mitnahme von elektronischen Geräten und ihre Nutzung in dem Medienarbeitsraum richtet sich während der laufenden Verhandlung nach den Regelungen unter Ziff. IV. 2.

B. Ergänzende Anordnungen für Medienvertreter/Journalisten

1.

Für Medienvertreter wird ein Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Sie können sich ausschließlich per Mail über die E-Mail-Adresse: Akkreditierung@lgdd.justiz.sachsen.de unter dem Betreff „Grünes Gewölbe“ und unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises sowie unter Angabe der Mediengruppe (vgl. nachfolgend unter Ziff. 2.) akkreditieren. Zudem ist anzugeben, ob Interesse an einem reservierten Sitzplatz besteht.

Jeder Medienvertreter kann sich nur einmal akkreditieren.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am Montag, den 17.01.2022 um 12.00 Uhr und endet am Mittwoch, den 19.01.2022 um 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail an vorgenanntes Postfach, vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Platzkarten werden für höchstens 25 akkreditierte Medienvertreter vergeben.

2.

Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die die jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen aus diesem Sitzplatzkontingent reserviert wird:

Gruppe 1:

Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland: 4 Plätze

Gruppe 2:

öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

Gruppe 3:

öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz in Inland: 2 Plätze

Gruppe 4:

private Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

Gruppe 5:

private Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

Gruppe 6:

Tageszeitungen mit einer ständigen Redaktion oder Verlagshauptsitz in Sachsen: 6 Plätze

Gruppe 7:

sonstige Printmedien mit Sitz im Inland: 4 Plätze

Gruppe 8:

Medien mit Hauptsitz im Ausland: 3 Plätze

Zusätzlich erfolgt nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine Akkreditierung von Bildjournalisten, die keinen Sitzplatz während der Verhandlung beanspruchen.

3.

Innerhalb der Mediengruppen wird die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe vorgenommen. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet - soweit erforderlich - der Pressesprecher durch Los.

Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze an diejenigen Medienvertreter verteilt, die keinen Sitzplatz erhalten haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Eingang der Akkreditierungsgesuche. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet - soweit erforderlich - der Pressesprecher durch Los.

4.

Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann sich mit einer beliebigen Anzahl von Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln akkreditieren. Sammelakkreditierungen einzelner Medienorgane sind nicht zulässig. Auch im Fall von Mehrfachmeldungen besteht nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz. Es ist dem Medienorgan freigestellt, zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

5.

Jeder akkreditierte Medienvertreter kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medienvertreter, der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Belegung eines - auch reservierten - Sitzplatzes ist nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages bis 5 Minuten vor Sitzungsbeginn möglich. Voraussetzung ist, dass der Medienvertreter im Besitz der Platzkarte des berechtigten Medienvertreters ist.

6.

Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender), bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera für Aufnahmen im Sitzungssaal vor

Beginn der Hauptverhandlung zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Von den akkreditierten Medienvertretern werden vier Fotografen (zwei Agenturvertreter und zwei freie Fotografen bzw. Mitarbeiter eines Printmediums) für Aufnahmen im Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen Agenturen bzw. Printmedien zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Soweit bis spätestens Freitag, den 21.01.2022, 12.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dresden keine verbindlichen einvernehmlichen Pool-Lösungen mitgeteilt sind, trifft der Pressesprecher die Auswahl durch Los.

7.

a)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den zugelassenen beiden Fernsehteams und den vier Fotografen ab jeweils 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung und bis zur Eröffnung der Sitzung im Sitzungssaal sowie im Foyer vor dem Sitzungssaal gestattet.

b)

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis. Sie sind zu unterlassen.

c)

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren. Bildaufnahmen der Angeklagten und von Zeugen sind mit geeigneten Mitteln zu anonymisieren es sei denn, die Betroffenen erklären ihre Zustimmung zu einer abweichenden Vorgehensweise.

Die zugelassenen Bildjournalisten (Fernsehteams und Fotografen) haben vor der Weitergabe des gefertigten Bildmaterials und der Verwendungsrechte hieran dieses in geeigneter Weise zu anonymisieren oder sonst sicherzustellen, dass die Anonymisierungsvorschrift von den Empfängern beachtet wird.

Im Falle eines Verstoßes durch Veröffentlichung nicht anonymisierten Bildmaterials aus dem Gerichtsgebäude wird dem Medium, dass die Veröffentlichung zu verantworten hat bzw. den für dieses tätigen Personen für die nächsten 5 Sitzungstage, im Wiederholungsfall für den Rest der Hauptverhandlung, die Akkreditierung entzogen.

Demjenigen Poolführer, dessen Bildmaterial dabei Verwendung fand, wird die Poolführerschaft entzogen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass das gemäß dieser Verfügung Gebotene zur Vermeidung einer Missachtung des Anonymisierungsgebots getan wurde.

d)

Darüber hinaus sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal und im Foyer vor dem Sitzungssaal untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

Der Sitzungssaal steht für Interviews und Presseerklärungen nicht zur Verfügung.

C. Durchführungsbestimmungen

1.

Die Umsetzung der getroffenen Anordnungen wird der Geschäftsleiterin des Landgerichts oder dem von ihr bestimmten Vertreter übertragen.

2.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird dem Pressesprecher des Landgerichts übertragen.

3.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Ziegel
Vors. Richter
am Landgericht